

Die im Folgenden aufgelisteten Pflichten des Veranstalters gelten als integrierter Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung für die vorübergehende Nutzung des Kongresshauses.

Auszüge aus folgenden Bescheiden bzw. Landesgesetzen sind enthalten:

- Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 LGBL Nr. 100/1997 (WV)
- Veranstaltungsstätten-Verordnung LGBL Nr. 10/2001

Folgende Abkürzungen werden verwendet: FPCC Congress Center GmbH Zell am See,
VA Veranstalter (-ung)

Es wird vorausgesetzt, dass der VA über die erforderlichen rechtlichen **Befugnisse** und Zulassungen für die Durchführung von VA verfügt. Weiters wird die Kenntnis sämtlicher in diesem Zusammenhang geltenden gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien zu Grunde gelegt!

Das im Stadtzentrum gelegene Kongresshaus verfügt lediglich über eine **Ladezone**, die zu VA Zeiten eingeschränkt zur Verfügung steht. Parkplätze für PKW gibt es in der nahe gelegenen gebührenpflichtigen Parkgarage und den Kurzparkzonen, für LKW bei dem Busterminal Zell am See

Die gekennzeichneten **Feuerwehrzonen** und die gesamte Fläche im Bereich vor dem Haupteingang sind unter allen Umständen freizuhalten.

Notausgänge und die anschließenden Bereiche im Freien sind ebenfalls zu jeder Zeit freizuhalten. Zuwiderhandeln durch das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen aller Art in Fluchtwegbereichen des FPCC wird mit einer Anzeige wegen Besitzstörung geahndet.

Sämtliche **Fluchtwege** im Inneren des Hauses sind permanent in voller Breite von Lagerungen und sonstigen Behinderungen freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die Gänge und Stiegenhausbereiche.

Dekorationsteile im Publikumsbereich und auf der Bühne müssen entsprechend der Ö-Norm B 3800 B1 Q1 TR1 (schwerbrennbar, schwach qualmend und nicht tropfend) sein. Ein Attest über das Brandverhalten ist auf Verlangen vorzulegen.

Jegliche **Anbringung** von Beschriftungen, Logos, Transparenten u. dgl. ist mit den Verantwortlichen des FPCC abzusprechen. Grundsätzlich dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei entfernt werden können.

Offenes Licht und Feuer (Kerzen, Teelichter, Duftlampen u. ä.), Zündquellen und gasbetriebene Geräte dürfen im gesamten Haus NICHT aufgestellt und betrieben werden.

Soll **Pyrotechnik** verwendet werden, ist dafür eine gesonderte Zustimmung des FPCC in Absprache mit der Feuerwehr zu erwirken. Die dafür erforderliche Abschaltung der Brandmeldeanlage bedingt die Anwesenheit von Organen der Feuerwehr während der VA. Die Kosten dafür trägt der VA.

Die Verwendung von **Nebelmaschinen**, Hazer und Trockeneis ist dem FPCC rechtzeitig zu melden, da in Absprache mit der Feuerwehr ev. Teile der **Brandmeldeanlage** abgeschaltet werden müssen. Die Abschaltung der Brandmeldeanlage bedingt die Anwesenheit von Organen der **Feuerwehr** während der VA. Die Kosten dafür trägt der VA.

Bei der Montage von Scheinwerfern und anderen Wärmequellen ist im gesamten Haus darauf zu achten, dass diese ausreichend Abstand zu den **Brandmeldern** haben. Die Beurteilung dessen erfolgt durch Personal des FPCC.

Bei der Errichtung von **Messe – und Ausstellungsbojen** ist dem FPCC ein maßstabsgerechter Plan vorzulegen, der die Einhaltung der Fluchtwege und Notausgänge nachweist. Der Plan wird nach Prüfung freigegeben und ist exakt umzusetzen.

Für Ausstellungen, Messebauten, Zelte und Aufbauten mit erhöhtem Anteil an elektrischen Einrichtungen im Inneren des Hauses und am gesamten Freigelände vor Beginn der VA ein normgerechtes **Elektroattest** (Befund) vorzulegen.

Der VA oder ein befugter, kompetenter Vertreter muss beim **Behördenrundgang** (öffentliche VA) anwesend sein und die Behebung der ihn betreffenden Mängel zuverlässig und rechtzeitig veranlassen.

Verpackungsmaterial und Transportkisten sind vor Beginn der Veranstaltung außer Haus zu bringen. Wird Restmüll, Papier, Karton und sonstiger Müll vom VA nicht rechtzeitig entfernt, so veranlasst dies das FPCC auf dessen Rechnung.

Schäden die auf den VA oder durch den VA Beauftragte zurückzuführen sind, werden dokumentiert und deren Behebung auf Rechnung des VA vom FPCC veranlasst.

Den **Anweisungen** des für die Veranstaltung zuständigen Personals des FPCC ist unbedingt Folge zu leisten.

Stand 2007-03-26